

**Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der
Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Studiengang
Lehramt Grundschule (Master of Education) vom 31. Januar 2018**

vom 27. April 2020

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.) i.V.m. § 33 Abs. 3 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) sowie § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 15 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 27. April 2020 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

**Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt Grundschule**

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie gelten für Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule, die eine Zulassung in diesen Studiengang zum Wintersemester 2020/2021 beantragen oder bereits zum Sommersemester 2020 erhalten haben, folgende Änderungen:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die zur Antragstellung erforderliche Mindestanzahl von der in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudium oder dem gleichwertigen lehramtsbezogenen Hochschulstudium erworbenen ECTS-Punkten für diese Bewerberinnen und Bewerber von den Punkten 120 auf 100 abgesenkt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird die Frist zur Vorlage der endgültigen Notenbescheinigung über alle erbrachten Leistungen im Umfang von 180 ECTS bis zum Ende der Vorlesungszeit verlängert. Sofern die endgültige Notenbescheinigung über die erforderlichen 180 ECTS aus dem Bachelorstudium bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorliegt, muss sie der Hochschule unverzüglich übermittelt werden. Das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Bachelorabschlusses muss bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters nachgewiesen werden; wenn das Abschlusszeugnis bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorliegt, muss es der Hochschule unverzüglich übermittelt werden.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 27. April 2020

gez. Prof. Dr. Vorst
Rektorin